



Was **nicht** mit den Beschwerdeverfahren erreicht werden kann:

- Prüfung und Zusprechen von Schadenersatzansprüchen,
- Erwirken von Handlungen zugunsten von Hinweisgeber/-innen (Korrektur von Rechnungen oder Gutachten, Zahlung, etc.),
- Aussprechen eines Berufsverbots,
- Lieferung von Beweismitteln (z. B. „Bestätigung fürs Gericht“),
- Schaffen von Gründen für eine Wiederaufnahme des Gerichtsverfahrens,
- Revidieren von Vergleichen, Schiedsvereinbarungen und gerichtlichen Entscheidungen.

* Schlichtungs- und Schiedsverfahren, selbständiges Beweisverfahren, Zivilklage, strafrechtliches Verfahren

IMPRESSUM

Herausgeberin: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52
30161 Hannover

©2024 Alle Rechte vorbehalten

Tel. 0511 39789 - 0
Fax: 0511 39789 - 34
E-Mail: recht@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de
Redaktion und Inhalt: Ass. iur. Eva Swist